

Höchstgericht entmündigt Stifter und Begünstigte

PRIVATSTIFTUNG. Der Oberste Gerichtshof untersagt die Bestellung und Abberufung des Stiftungsvorstands durch Begünstigte.

VON NIKOLAUS ARNOLD

WIEN. Der Oberste Gerichtshof sorgt mit einer lange erwarteten Entscheidung für eine böse Überraschung für die Stiftungspraxis. Entgegen der herrschenden Lehre lässt er nicht zu, dass Begünstigte der Stiftung Einfluss auf die Zusammensetzung des Stiftungsvorstands nehmen, und zwar nicht einmal in Form einer auf wichtige Gründe beschränkten Abberufung. Jede Privatstiftung muss zwingend über einen (aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden) Stiftungsvorstand und einen Stiftungsprüfer verfügen. Daneben können Stifter ein oder mehrere weitere Organe einrichten. Von dieser Möglichkeit wird in der Praxis auch häufig Gebrauch gemacht. Bei rund zwei Dritteln der Privatstiftungen ist ein weiteres Organ eingerichtet, bei weiteren zwanzig Prozent wurde die Möglichkeit dazu geschaffen.

Diskutiert wurde, ob Begünstigte und deren nahe Angehörige in einem weiteren Organ (zumeist einem Beirat) die Mehrheit der Mitglieder stellen dürfen. Das Gesetz verbietet diese Gestaltung gerade nicht. Lediglich für den Aufsichtsrat (nicht aber für weitere Organe) besteht eine derartige Beschränkung. Dies mit gutem Grund: Verfügt die Privatstiftung über einen Aufsichtsrat, bestellt dieser den Stiftungsprüfer. Ist kein Aufsichtsrat eingerichtet (sondern beispielsweise nur ein Beirat), obliegt die Bestellung des Stiftungsprüfers zwingend dem Gericht.

Die Privatstiftung verfügt daher jedenfalls über ein unabhängiges, vom Gericht bestelltes Kontrollorgan. Die weit überwiegende Lehre hat daher – mit fundierter Begründung – eine Begünstigtenmehrheit im Beirat für zulässig erachtet. Diese Ansicht wurde auch vom Oberlandesgericht Wien vertreten. Weiters wurde in der Firmenbuchpra-

xis und überwiegenden Lehre eine Bestellung und Abberufung des Stiftungsvorstands durch Stifter und (auch mit Begünstigten besetzte) Beiräte dann als zulässig angesehen, wenn die Abberufung auf wichtige Gründe beschränkt ist.

Versteinerung und Entfremdung

Die Besetzung des Beirates ist für die meisten Familienstiftungen, aber auch für die zukünftige Führung von Unternehmensgruppen und den Stiftungsstandort Österreich von ganz entscheidender Bedeutung. Schließt man nämlich Begünstigte und deren nahe Angehörige, also in den meisten Fällen Stifter und deren Nachkommen, aus dem Beirat aus, verbleibt mit Ausnahme von weit zurückgedrängten Kontrollrechten überhaupt keine Einflussmöglichkeit auf die Führung der Privatstiftung mehr. Eine Versteinerung und Entfremdung ist vorprogrammiert.

Die soeben zugestellte OGH-Entscheidung (vom 5. August 2009, 6 Ob 42/09 h) bringt insoweit eine böse Überraschung. Ohne sich mit der umfassenden und tiefgehend begründeten Lehre zu dieser Frage auseinanderzusetzen, meint das Höchstgericht, dass eine Bestellung und Abberufung des Stiftungsvorstands durch Begünstigte selbst dann unzulässig sei, wenn die Abberufung auf wichtige Gründe beschränkt ist. Diese Aussage hat nicht nur für Beiräte wesentli-

che Bedeutung, sondern für jene mehr als 55 Prozent der Stiftungen, bei denen sich Stifter zu Lebzeiten die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstands vorbehalten haben. In den meisten Fällen sind nämlich gerade diese Stifter Begünstigte oder nahe Angehörige von Begünstigten.

Nach Ansicht des OGH sei ein mit Begünstigten besetzter Beirat, dem kontrollierende oder sogar bis zu einem gewissen Grad auch weisungsgebende Funktion zukomme, noch zulässig. Zustimmungrechte sowie Bestellungs- und Abberufungsrechte sieht das Höchstgericht aber kritisch. Wieso Weisungsrechte zulässig, Zustimmungrechte, bei denen es sich um ein notwendiges Mittel der Kontrolle handelt, oder auf wichtige Gründe eingeschränkte Abberufungsrechte aber problematisch sein sollen, ist der Entscheidung nicht zu entnehmen.

Die vorliegende Entscheidung stellt gerade Familienstiftungen vor große strukturelle Probleme. In strenger Umsetzung würde dies nämlich bedeuten, dass Familienfremde andere Familienfremde bestellen und kontrollieren. Diese Zielsetzung kann dem Gesetzgeber des Privatstiftungsgesetzes nicht unterstellt werden.

Da mit einer kurzfristigen Korrektur dieser Rechtsprechungslinie im Sinne der herrschenden Lehre leider nicht zu rechnen ist, besteht dringender Handlungsbedarf für den Gesetzgeber. Die Klarstellung, dass Beiräte mit Begünstigten besetzt sein dürfen und diesen Gremien auch die Bestellung und Abberufung des Stiftungsvorstands aus wichtigem Grund übertragen werden kann, war bereits im Jahr 2000 im Rahmen des Kapitalmarktoffensive-Gesetzes geplant. Dieser Plan sollte dringend wieder aufgegriffen werden.

Rechtsanwalt Dr. Nikolaus Arnold ist Partner der Arnold Rechtsanwalts-Partnerschaft.

AUF EINEN BLICK

Der Oberste Gerichtshof lässt einen mit Begünstigten besetzten Stiftungsbeirat mit kontrollierender und beschränkt weisungsgebender Funktion zu; Zustimmungrechte sowie Bestellungs- und Abberufungsrechte sieht das Höchstgericht aber kritisch.

Start ins Steuerstudium



Das Postgraduate-Studium „International Tax Law“ geht ins zweite Jahrzehnt. Es wird von der WU Wien unter Leitung von Michael Lang (dzt. USA) und Josef Schuch (2. v. l.) in Kooperation mit der Akademie der Wirtschaftstreuhänder (Direktor Gerhard Stangl, l.) angeboten und zählt zu den Besten auf dem Gebiet. Neu dabei: Mario Perl (3. v. r.), der das heurige von der Erste Bank (Direktionsrat Herbert Bielez, 3. v. l.) in Kooperation mit der „Presse“ (Benedikt Kommenda, 2. v. r.) vergebene Stipendium gewonnen hat. Unterstützer: PricewaterhouseCoopers (Partner Friedrich Rödler, r.). (Clemens Fabry)

REAKTION

Zurück zum Tauschhandel?

Ein Plädoyer gegen steuerfreie Sachbezüge.

Der Artikel von Univ.-Prof. Werner Doralt über steuerfreie Sachbezüge (7. September) ist hervorragend. Ich selbst engagiere mich gegen die Steuerfreiheit für Raucher und Biertrinker seit Jahren. An zwei Gesundheitsministerinnen habe ich die verfassungswidrige Steuerfreiheit herangetragen. Man werde die Sache ans Finanzministerium herantragen, war die Antwort; geschehen ist nichts.

Auch ans Finanzministerium habe ich vor Jahren geschrieben. Man werde bei der nächsten Steuerreform diese Ungerechtigkeiten beseitigen, hieß es. Der Steuerreform gab es mehrere, geschehen ist nichts. Zuletzt habe ich am 29. Jänner die Beseitigung dem Finanzministerium ans Herz gelegt. Ich habe die Antwort bekommen, dass noch in dieser Legislaturperiode eine umfassende Steuerreform in Aussicht steht und in deren Rahmen natürlich auch über ethisch oder juristisch fragwürdige Bestimmun-

gen nachgedacht werden müsse. Bin neugierig, was wirklich passiert.

Klar ist, dass hier eine Verfassungswidrigkeit besteht. Es ist nicht einzusehen, dass, wenn z. B. Herr Manner seinen Dienstnehmern täglich ein Packerl Manner-Schnitten schenkt, diese dafür den Mittelpreis des Verbrauchsortes versteuern und natürlich auch Sozialversicherung zahlen müssen und die besagten Zigaretten und das Bier von allen Abgaben befreit sein sollen.

Dass die Gewerkschaft gegen die Steuer- und Sozialversicherungspflicht sein sollte, kann ich nicht glauben: Es muss doch gleichgültig sein, ob Dienstnehmer Geld oder Sachbezüge bekommen. Sonst könnte z. B. Spar gleich seinen Dienstnehmern nur einen Teil des Lohnes aufs Konto überweisen und den Rest in Form von Lebensmitteln geben – und wir kehren zurück zum steuerfreien Tauschhandel.

Dkfm. Heinz Flieder, Steuerberater i. R., 1230 Wien

LEGAL § PEOPLE

Branchen-News aus der Welt des Rechts

EINSTEIGER / AUFSTEIGER

Die zentraleuropäische Rechtsanwaltskanzlei Schönherr hat mit **Ursula Rath** eine neue Partnerin in der Practice Group Banking & Finance/Capital Markets. Rath ist auf Kapitalmarkttransaktionen, Investmentfonds und Finanzdienstleistungen, einschließlich regulatorischer Fragestellungen, spezialisiert und hat bereits zahlreiche bedeutende Transaktionen auf dem österreichischen Markt begleitet. Neben ihren Kerngebieten berät sie auch zu Fragen des Bank- und des österreichischen Übernahmeregts. Managing Partner **Christoph Lindinger** freut sich über den kompetenten Zuwachs im Kreis der Schönherr-Partner. Rath promovierte an der Universität Wien, absolvierte ein Post-Graduate-Studium an der London School of Economics and Political Science und ist bereits seit 2003 Teil des Schönherr-Teams.



Ursula Rath, neue Partnerin bei Schönherr. Foto: Schönherr

AWARD / DEAL DER WOCHE

Die Kanzlei Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati hat die Republik Österreich, die ÖIAG und Austrian Airlines bei der Übernahme der AUA durch die Lufthansa beraten. Ein erfahrenes Team rund um CHSH-Privatisierungs-Expertin **Edith Hlawati** betreute die komplexe Transaktion.



Dieter Spranz, Partner bei Wolf Theiss. Foto: Wolf Theiss

Gemeinsam mit **Volker Glas, Thomas Zivny, Hans Kristofers, Albert Birkner** und **Bernhard Kofler-Senoner** stellte sie sich der juristischen Herausforderung. Die vielschichtigen Rechtsfragen, die unterschiedlichen Interessen involvierter Marktteilnehmer und die wirtschaftliche Gesamtsituation der Luftfahrt machten die Transaktion, laut Hlawati, zu einer der schwierigsten, die es in Österreich je gab.



Günther Hanslik, Partner bei CMS Reich-Rohrwig Hainz. Foto: CMS

Die Futurelab-Gruppe, ein internationaler medizinisch-diagnostischer Laborkonzern aus Österreich, wurde beim Verkauf an die weltweit tätige britische Beteiligungsgesellschaft BC Partners von der Rechtsanwaltskanzlei Wolf Theiss beraten. Die größte private M&A-Transaktion Österreichs sowie Zentral- und Südosteuropas betrifft den Verkauf von Anteilen der Futurelab-Eigentümer, der DUFF Privatstif-

tung und der Vienna Insurance Group – Wiener Städtische Versicherung. Mit dem Closing wird Ende des Jahres gerechnet. Dem Wolf-Theiss-Team unter der Leitung von Partner **Dieter Spranz** gehörten auch Partner **Markus Heidinger** und die Anwälte **Sandra Müller, Philip Raich** und **Judith Szabo** an. Der britische Käufer wurde von einem international zusammengestellten Team von CMS Reich-Rohrwig Hainz betreut. Berater von Kanzleien in Österreich, der Slowakei, Deutschland, der Schweiz, Tschechien und Ungarn waren in die grenzüberschreitende Transaktion eingebunden. In Österreich stand **Günther Hanslik**, Partner bei CMS, dem Anwaltsteam vor, dem auch **Anna Konopka** und **Clemens Grossmayer** angehörten.

LEGAL § PEOPLE

People & Business ist eine Verlagsserie der Anzeigenabteilung der „Presse“.
Koordination: Robert Kampl
E-Mail: robert.kampl@diepresse.com
Telefon: +43 (0) 1/514 14-263